

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1960

Nummer 10

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 3. 60	Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstanstalten . . . . .	212	41
22. 3. 60	Verordnung über die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusunternehmen . . . . .	9230	43

212

## Satzung

### über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstanstalten

Auf Grund der §§ 6 (1) und 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 27. 1. 1960 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Aufgabe

§ 1

(1) Aufgabe der Rheinischen Landesheilanstanstalten ist die Aufnahme Geisteskranker, Geistesschwacher und Epileptiker aus dem vom Landschaftsverband Rheinland bestimmten Aufnahmbeirk zur Behandlung und Pflege.

(2) Die Einrichtungen dienen außerdem der Aufnahme von Personen, deren Geisteszustand auf Grund eigenen Antrages, auf Grund behördlichen Ersuchens bei freiwilliger Gestellung oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses beobachtet werden soll.

(3) Die Rheinischen Landesheilanstanstalten sind ferner Vollzugsanstalten für die Durchführung von gerichtlich angeordneten Maßregeln der Sicherung und Besserung.

§ 2

Personen, auf die die Vorschriften des § 1 nicht zutreffen, können von den Landesheilanstanstalten widerruflich aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die Aufgaben der Landesheilanstalt unbedenklich ist.

#### II. Aufnahme

§ 3

Voraussetzungen der Aufnahme.

- (1) Es werden aufgenommen:
  - a) Volljährige Personen auf eigenen Antrag,
  - b) minderjährige Personen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
  - c) geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige volljährige Personen auf Antrag des Vormundes oder des Pflegers,
  - d) Personen, gegen die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluß vorliegt,

e) Personen, gegen die Vollstreckungsversuchen der Vollstreckungsbehörden vorliegt (§ 1 Abs. 3).

(2) Der Aufnahmeantrag (Fragebogen B) für den Personenkreis gem. § 3 Abs. 1 a—c ist bei der Landesheilanstalt einzureichen, in deren Bereich sich der Kranke aufhält.

(3) Für Geisteskranke, Geistesschwache und Epileptiker unter 16 Jahren ist der Antrag über den zuständigen Bezirksfürsorgeverband unter Verwendung des Fragebogens C beim Landschaftsverband zu stellen.

(4) Für Personen, die nach § 3 Abs. 1 e aufgenommen werden, ist der Aufnahmeantrag an den Landschaftsverband Rheinland zu richten.

§ 4

#### Notaufnahme (Elfälle)

Wird eine Person durch Ordnungs- oder Polizeibehörden zum Zwecke der Verwahrung in eine Landesheilanstalt gebracht, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind, so ist sie auch ohne gerichtliche Entscheidung aufzunehmen, falls dies nach Überprüfung durch den Direktor oder diensthabenden Arzt für notwendig erachtet wird.

Das gleiche gilt für Noteinweisungen durch niedergelassene Ärzte oder Krankenanstalten.

Bei der Aufnahme sind die Vorschriften des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 370) zu beachten. Ihre Einhaltung ist durch den Direktor der Anstalt ständig zu überwachen.

§ 5

#### Aufnahmepapiere

- (1) Dem Aufnahmeantrag — nach Formblatt — sind beizufügen oder alsbald nachzureichen:
  - a) eine standesamtliche Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde,
  - b) Personalausweis,
  - c) die schriftliche Einverständniserklärung des Kranke, des gesetzlichen Vertreters, des Vormundes oder Pflegers (§ 3),
  - d) eine Verpflichtungserklärung der Krankenkasse oder eines sonstigen Kostenträgers, soweit Anspruch besteht.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe d und e genügen der gerichtliche Unterbringungsbeschuß und das Vollstreckungsersuchen. In solchen Fällen sind zwei Abschriften des Beschlusses mit Begründung oder der vollstreckbaren Urteilsausfertigung notwendig und dem Landschaftsverband Rheinland zuzuleiten. Eine Ausfertigung erhält die aufnehmende Anstalt.

### § 6

Der Direktor der Landesheilanstalt entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme und die etwa zu stellenden besonderen Bedingungen.

### § 7

#### Aufnahmeanzeige

(1) Im Normalfall wird der Kranke von der aufnahmefähigen Anstalt einberufen. Nach vollzogener Aufnahme und Feststellung fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit wird dem Bezirksfürsorgeverband die Aufnahmeanzeige in doppelter Ausfertigung übersandt. Bei Einweisung durch den Landesfürsorgeverband sind diesem sowie dem örtlich zuständigen Bezirksfürsorgeverband eine Aufnahmeanzeige zuzustellen.

(2) Handelt es sich in dem Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe d und e um hilfsbedürftige Kranke, so hat die Anstalt durch eine Aufnahmeanzeige in doppelter Ausfertigung dem kostenerstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband den Fürsorgefall anzumelden.

(3) Bei Aufnahme eines hilfsbedürftigen Kranken ohne vorherige Mitwirkung des Landesfürsorgeverbandes hat die Anstalt vorsorglich und unverzüglich den zunächst kostenerstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband durch Übersendung einer Aufnahmeanzeige zu benachrichtigen. Die Anstalt hat unabhängig davon zu versuchen, Ansprüche gegen andere Kostenträger innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß Ziffer 19 FRV durchzusetzen.

### III. Bekleidung

#### § 8

(1) Die Kranken müssen bei ihrer Aufnahme mit einer der Mindestausstattung entsprechenden Bekleidung versehen sein, die bei längerem Aufenthalt von der Anstalt zu ergänzen ist.

(2) Die Landesheilanstalt sorgt dafür, daß die Kleidung der Kranken sich stets in brauchbarem Zustand befindet.

(3) Von den mitgebrachten Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist bei der Aufnahme ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung anzulegen, deren eines mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Kranken oder Angehörigen auszuhändigen ist.

### IV. Kostenregelung

#### § 9

(1) Selbstzahler haben bei Anstaltaufnahme eine angemessene Vorauszahlung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Die Abrechnung der Pflegekosten für Hilfsbedürftige wird besonders geregelt.

(3) Bei der Berechnung der Pflegekosten wird der erste und letzte Tag (Entlassung oder Verlegung) als ein Tag gerechnet.

(4) Die Kosten des ärztlichen Einweisungsgutachtens sowie Transportkosten, die durch die Aufnahme entstehen, trägt bei Hilfsbedürftigen der kostenerstattungspflichtige Bezirksfürsorgeverband.

(5) Die Pflegesätze werden nach den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung vom 31. August 1954 — 7/54 — festgesetzt.

(6) Während des Anstaltaufenthaltes für Hilfsbedürftige entstehende Nebenkosten werden durch ein Pauschalgebot abgegolten, das neben den Pflegekosten erhoben wird.

### § 10

(1) Die Kosten der Rückführung eines Kranken in Fälle, in denen sich der Kranke ohne nachweisbares Verschulden des Anstaltspersonals aus der Anstalt entfernt hat, sowie Kosten einer Verlegung sind aus dem Nebenkostenpauschale zu decken.

(2) Die Kosten der Verlegung fallen den Angehörigen des Kranken dann zur Last, wenn sie die Verlegung in eine andere Anstalt beantragt haben, es sei denn, die Verlegung liegt im Interesse des Kranken.

### V. Ärztliche Angelegenheiten

#### § 11

#### Krankengeschichten

(1) Die erste Untersuchung des Kranken hat unverzüglich nach der Aufnahme zu erfolgen. Das Krankenblatt ist anzulegen und durch laufende Eintragungen zu ergänzen. Die Krankenblätter bleiben Eigentum des Landschaftsverbandes. Sie sind so aufzubewahren, daß Unbefugten eine Einsicht unmöglich ist.

(2) Bei Verlegung in andere Rheinische Landesheilanstalten ist das Krankenblatt der aufnehmenden Anstalt auszuhändigen.

#### § 12

#### Schweigepflicht

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Schweigepflicht der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals sind zu beachten.

#### § 13

#### Auskünfte über Patienten

Die Landesheilanstalten erteilen über das Befinden der Kranken Auskunft nur an die zur Anfrage berechtigten Behörden und Personen nach Maßgabe der ärztlichen Schweigepflicht.

#### § 14

#### Arbeits- und Beschäftigungstherapie

(1) Die Kranken sind tunlichst nach Weisung des Direktors im Rahmen der Heilbehandlung innerhalb der Landesheilanstalten mit den dort eingeführten Arbeiten (Arbeits- und Beschäftigungstherapie) bei entsprechender Aufsicht zu beschäftigen.

(2) Da Arbeits- und Beschäftigungstherapie lediglich dem Heilzwecke dienen, wird durch sie weder ein Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne noch ein Anspruch auf Vergütung erworben.

#### § 15

#### Besuche, persönlicher Verkehr der Kranken

Der persönliche Verkehr des Kranken mit seinen Angehörigen, gesetzlichen Vertretern usw. unterliegt keiner Beschränkung, es sei denn, daß der Gesundheitszustand des Patienten sie erfordert.

Einzelheiten regelt die Hausordnung der Anstalt.

### VI. Familien- und Heimpflege

#### § 16

Kranke, deren Entlassung nach ärztlichem Urteil nicht oder noch nicht möglich ist, deren Gesundheitszustand aber ihre freie Behandlung außerhalb der Landesheilanstalt unbedenklich erscheinen läßt, können in geeigneten Familien in Pflege gegeben werden (Familienpflege), aus der sie jederzeit in die Landesheilanstalt zurückgenommen werden können.

Das gleiche gilt für Heimpflege unter Aufsicht der Landesheilanstalt.

Vor Aufnahme ist die Pflegefamilie bzw. die Heimleitung auf die Meldepflicht hinzuweisen (Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) vom 28. April 1950 — GS. NW. S. 359 —).

**VII. Beurlaubung und Entlassung**

§ 17

(1) Über Beurlaubungen entscheidet der Direktor der Anstalt.

(2) Kranke können bis zur Dauer von 3 Monaten mit dem Ziele der Entlassung beurlaubt werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kann die Frist auf 6 Monate ausgedehnt werden.

(3) Die Beurlaubung von Kranken, die sich nach dem Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistes schwächer und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 in Anstaltspflege befinden, regelt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beurlaubung der nach § 42 b bzw. § 42 c StGB in Anstaltspflege Untergebrachten regelt sich nach dem Erlass des Innerministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1953 — IV. E. Tgb. Nr. 1668/53 —.

§ 18

(1) Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen, wenn er nach dem Gutachten des Direktors der Anstalt nicht mehr anstaltspflegebedürftig ist.

(2) Kranke, die auf Antrag gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a—c aufgenommen sind, auf die aber Absatz 1 nicht zutrifft, sind auf ihren oder auf Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter jederzeit zu entlassen, sofern sie nach dem Ermessen des Direktors weder für sich noch für andere eine Gefahr darstellen. Der Kranke oder seine gesetzlichen Vertreter sind darauf hinzuweisen, daß die Entlassung gegen ärztlichen Rat auf eigene Verantwortung erfolgt ist. Hierüber ist ein entsprechender Aktenvermerk aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht vor, so hat der Direktor die Entlassung abzulehnen und sofort das Unterbringungsverfahren gem. Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistes schwächer und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 einzuleiten.

(4) Durch Gerichtsbeschuß Untergebrachte (§ 3 Buchstabe d und e) dürfen nur entlassen werden, wenn ein dahingehender Beschuß des Gerichtes vorliegt. Die Entlassung muß in diesem Falle unverzüglich erfolgen, es sei denn, der Kranke oder seine gesetzlichen Vertreter erklären sich schriftlich mit dem weiteren Verbleiben in Anstaltspflege einverstanden.

§ 19

**Entlassungs-, Verlegungs- oder Todesanzeige**

Bei Entlassung, Verlegung oder Tod eines Hilfsbedürftigen sind der kostenerstattungspflichtige Bezirksfürsorgeverband und der Landesfürsorgeverband zu unterrichten.

§ 20

**Sterbefälle**

Bei drohendem Ableben von Kranken veranlaßt der Direktor die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und des zuständigen Anstaltsgeistlichen. Von dem Tode eines Kranken sind die nächsten Angehörigen sofort zu verständigen. Sie können die Überführung in die Heimat veranlassen. Andernfalls veranlaßt die Anstalt die Beerdigung in würdiger Form, bei Hilfsbedürftigen auf Kosten der Anstalt. Der Zeitpunkt ist den Angehörigen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 21

**Nachlaß**

(1) Von dem Nachlaß des Verstorbenen ist ein Verzeichnis aufzustellen, das den Angehörigen zu übersenden und in Abschrift zu den Akten zu nehmen ist. Die Aushändigung des Nachlasses an die Erben erfolgt, wenn deren Erbberechtigung nachgewiesen ist.

(2) Der Erbe eines verstorbenen Hilfsbedürftigen haftet für den Ersatzanspruch des Fürsorgerträgers, sofern die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 RFV anwendbar sind.

Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Sind Wertsachen, insbesondere Geld, vorhanden, so ist der kostenerstattungspflichtige Bezirksfürsorgeverband so-

fort zu verständigen, damit er den Ersatzanspruch gegenüber den Erben sicherstellen kann. Bis zur Klärung des Ersatzanspruches sind die Wertsachen und Geld in Verwahrung zu nehmen.

(3) Aus der Eintragung in das Sterberegister müssen die genauen Personalien des Kranken, Todestag und Verbleib der Leiche ersichtlich sein.

**VIII. Schlußbestimmungen**

§ 22

Die Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Reglement über die Aufnahme und Entlassung der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 7. 2. 1899/4. 10. 1899 in der Fassung vom 13. 3. 1907/17. 4. 1907 und 9. 3. 1910/11. 12. 1910 ist außer Kraft gesetzt.

Köln, den 27. Januar 1960

Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland
Bürauen
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
Linz

Die vorstehende Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistes schwächeren und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstalten wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 11. März 1960

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung: Könemann

— GV. NW. 1960 S. 41.

9230

**Verordnung  
über die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusunternehmen  
Vom 22. März 1960**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die technische Aufsicht über

1. Straßenbahnunternehmen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-, Bau- und Betriebsordnung — BOStrab —) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974),

2. Oberleitungsomnibusunternehmen gemäß § 61 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231)

obliegt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf (Technische Aufsichtsbehörde — TAB —).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Lauscher
— GV. NW. 1960 S. 43.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.